



**MANSFELD  
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

03. Aug. 2022

Landsgemeinde  
Mansfelder Grundhelfer

# BERICHT

**über die örtliche Prüfung  
des Jahresabschlusses für das  
Haushaltsjahr 2017  
der Gemeinde Wimmelburg**

Az.: 14.51.22  
Datum: 02.08.2022  
Prüfungszeitraum: 25.04.2022 – 02.08.2022  
Prüferin: Frau Schulz

## 0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis .....	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung .....	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 .....	7
5.1	Ergebnisrechnung.....	8
5.2	Finanzrechnung .....	8
5.3	Haushaltsausgleich.....	9
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	9
5.4.1	Bilanzaktiva.....	9
5.4.2	Bilanzpassiva.....	11
5.5	Anlagen.....	13
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk .....	13

## 1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
HHplan	Haushaltsplan
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

## 2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2017 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017 nach § 120 KVG LSA.

## 3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

## 4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

### Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24.11.2016 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	1.142.700 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.453.300 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	999.900 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.193.800 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	487.500 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	694.800 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	81.200 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	110.600 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.658.300 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.
	Gewerbsteuer	380 v. H.

#### **B<sub>1</sub> Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2016 nicht erreicht.**

Die Kommunalaufsichtsbehörde versagte mit der Verfügung vom 12.01.2017 den Gesamtbetrag der im § 2 der Haushaltssatzung für vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 110.600 EUR in voller Höhe. Der im § 4 der Satzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.658.300 EUR wurde nur bis zu einer Höhe von 1.252.400 EUR unter der Auflage genehmigt, die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung einschl. des stichtagsbezogenen tatsächlichen Kassenbestandes kontinuierlich und termingerecht fortzuführen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde ist weiter fortzuschreiben.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ordnete an, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen ist. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 08.02.2017 eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus. Diese wurde der Kommunalaufsichtsbehörde am 31.01.2017 angezeigt.

Um die Haushaltssatzung 2017 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedurfte es wegen der Änderungen der §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung der Gemeinde. Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 30.01.2017 den Beitrittsbeschluss gemäß der kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 12.01.2017.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

### **Nachtragshaushaltssatzung**

Zur Finanzierung der Maßnahmen „Dorfbreite“, „Domäne“ und „Brücke Mitteldorf“ beabsichtigte die Gemeinde, die Einzahlungen aus dem Verkauf des Anlagevermögens für die Niederschlagswasserbeseitigung an den AZV Eisleben-Süßer See einzusetzen.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde daher der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA erforderlich. Der Gemeinderat beschloss die 1. Nachtragshaushaltssatzung in seiner Sitzung am 10.08.2017.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält nachstehende Änderungen im § 1 gegenüber der Haushaltssatzung:

	<b>Gesamtbetrag des HHplanes einschl. des Nachtrages</b>	<b>Veränderung gegenüber dem HHplan</b>
<u>Ergebnisplan</u>		
Gesamtbetrag der Erträge	1.145.200 EUR	+ 2.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.511.500 EUR	+ 58.200 EUR
<u>Finanzplan</u>		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.006.600 EUR	+ 6.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.263.200 EUR	+ 69.400 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.660.100 EUR	+ 1.172.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.849.600 EUR	+ 1.154.800 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	81.200 EUR	0 EUR

**B<sub>2</sub> Der Ergebnisplan stellt sich entgegen § 98 Abs. 3 KVG LSA auch mit der Nachtragshaushaltssatzung nicht ausgeglichen dar.**

Im Ergebnis der Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung sah die Kommunalaufsichtsbehörde von einer Beanstandung des Beschlusses ab.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Nachtragshaushaltssatzung Beachtung.

## 5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

### B<sub>3</sub> Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 08.07.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2016 stellte der Bürgermeister am 08.03.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 10.03.2022 zur Prüfung vorgelegt. Der endgültige Jahresabschluss 2016 wurde am 08.03.2022 ausgefertigt und auf dem Ausdruck vom 09.03.2022 vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2016 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2017	Bilanz zum 31.12.2017		Ergebnisrechnung 2017
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 24.670,32 €	<u>Anlagevermögen</u> 4.986.104,97 €	<u>Eigenkapital</u> 1.004.660,39 € -> dav. Jahresergebnis 238.642,92 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.690.868,46 €
<u>Einzahlungen</u> 1.866.893,95 €	<u>Umlaufvermögen</u> 1.559.160,00 € -> davon liquide Mittel 314.542,05 €	<u>Sonderposten</u> 3.380.793,44 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 1.577.022,22 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 24.000,00 €	./. <u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.446.276,19 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 314.542,05 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.103.818,66 €	Außerordentliche Aufwendungen 5.949,35 €
	<u>Bilanzsumme</u> 6.545.264,97 €	<u>Bilanzsumme</u> 6.545.264,97 €	<u>Jahresüberschuss</u> 238.642,92 €

## 5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 238.642,92 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2017 um rd. 617,5 TEUR verbessert.

Einnahmeseitig tragen die höheren Erträge insbesondere bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 127.445,44 EUR, den sonstigen ordentlichen Erträgen mit 359.062,17 EUR, sowie den Erträgen von Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen mit 20.540,09 EUR zur Verbesserung bei.

Der fortgeschriebene Planansatz der Aufwendungen weist für das HHjahr 1.524.100 EUR aus. Tatsächlich betragen die Aufwendungen 1.446.276,19 EUR. Einsparungen zeigen sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 47.895,76 EUR, dabei insbesondere bei der Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen mit Einsparungen von 25.374,23 EUR.

## 5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./ 18.614,40 EUR

Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des negativen Saldos standen im Haushaltsjahr 2017 keine Mittel für den Schuldendienst bestehender Kredite zur Verfügung.

- b) Saldo aus Investitionstätigkeit ./ 3.440,67 EUR

Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen keine ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung, sodass zur Gewährleistung der rechtzeitigen Auszahlung der Liquiditätskredit in Anspruch genommen wurde.

- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./ 155.596,75 EUR

Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr um 75.596,75 EUR zurückgegangen, ebenso die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten um 80.000,00 EUR.

- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln 467.523,55 EUR

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. insgesamt 650.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Liquiditätskredite vom 20.11.2017 werden der Gemeinde die Kreditbeträge auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2017 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

### 5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit einem Überschuss von 238.642,92 EUR ab, der sich aus dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis mit 244.592,27 EUR und dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis von ./. 5.949,35 EUR ergibt.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA der Gemeinde Wimmelburg wurde im Berichtsjahr erreicht.

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr.

Der erwirtschaftete Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 244.592,27 EUR wird vollständig an die entsprechende Rücklage zugeführt (§ 23 Abs. 1 KomHVO) werden.

Der Ausgleich des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses entsprechend § 23 Abs. 5 KomHVO in Höhe von 5.949,35 EUR war der Gemeinde nicht möglich. Ist ein Ausgleich nach Absatz 5 nicht möglich, können die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und ordentliche Erträge zum Ausgleich verwendet werden (§ 23 Abs. 6 KomHVO).

Die Rücklagenbestände aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zeigen zum Ende des Berichtsjahres nachfolgende Entwicklung. Zu bemerken ist dabei, dass die Zuführung des Überschusses und der Ausgleich des Fehlbetrages 2017 noch nicht berücksichtigt wurden.

<b>Rücklagen</b>	<b>31.12.2017</b>
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	178.923,50 EUR
aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	67,06 EUR

### 5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

#### 5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum vorangegangenen Haushaltsjahr.

<b>Bilanz 2017</b>		
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
<b>Anlagevermögen</b>		
immaterielle Vermögensgegenstände	648.294,13 EUR	+ 648.294,13 EUR
Sachanlagevermögen	3.976.486,98 EUR	/ 1.623.001,57 EUR
Finanzanlagevermögen	361.323,86 EUR	0,00 EUR
<b>Umlaufvermögen</b>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	659.010,17 EUR	+ 636.085,58 EUR
privatrechtliche Forderungen	585.607,78 EUR	+ 530.538,95 EUR
liquide Mittel	314.542,05 EUR	+ 289.871,73 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>Bilanzsumme</b>	<b>6.545.264,97 EUR</b>	<b>+ 481.788,82 EUR</b>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, die Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

### **Anlagevermögen**

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 79,75 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

Die Prüfung zur ordnungsgemäßen Bilanzierung bezog sich auf die Veränderung des Anlagevermögens auf Grundes des Verkaufs der Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung an den Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“.

Zur *Übertragung des Anlagevermögens für die Niederschlagswasserbeseitigung* lagen die vertraglichen Vereinbarung vom 18.09.2017 / 25.09.2017, Übersichten zur Verkaufspreismittlung einschließlich der zu berücksichtigenden Sonderposten, der Schäden sowie zum gebildeten immateriellen Vermögen vor. Die Anlagenübertragung wurde am 01.10.2017 wirksam. Unter Berücksichtigung der Minderung des Anlagenwertes auf Grund baulicher Mängel i. H. v. 14.521,40 EUR ergibt sich ein Verkaufspreis i. H. v. 545.779,98 EUR.

Die buchhalterische Nachweisführung zu den gemäß der Vertragsgestaltung durch den AZV einbehaltenen und teilweise nicht zur Auszahlung gebrachten Kaufpreisanteilen aus der Übernahme des Regenwassernetzes entspricht nicht den haushalts- bzw. kassenrechtlichen Bestimmungen, sie ist jedoch von Seiten der Rechnungsprüfung anhand der vorgelegten Dokumentation nachvollziehbar. Auswirkungen auf die Bilanz, die Ergebnis- bzw. Finanzrechnung ergeben sich in der Gesamtsumme daraus nicht.

### Forderungen

In den *privatrechtlichen Forderungen* wird der Verkaufserlös für die Veräußerung der Niederschlagswasseranlagen der Gemeinde i. H. v. 545.779,98 EUR ausgewiesen. Nach den vereinbarten Zahlungsmodalitäten war im HHJ 2017 die erste Rate des Kaufpreises i. H. v. 448.241,10 EUR fällig. Diese wurde am 25.10.2017 kassenwirksam. Auf Grund einer fehlenden Anordnung erfolgte die Verbuchung als ungeklärter Zahlungseingang (Konto 379900 – Andere sonstige Verbindlichkeiten).

**B<sub>4</sub> Gegen § 7 Abs. 2 GemKVO LSA wurde verstoßen. Danach sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die rechtliche Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.**

### Liquide Mittel

Zum 31.12.2017 betragen die liquiden Mittel 314.542,05 EUR (Vorjahr: 24.670,32 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2017 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Die liquiden Mittel haben sich im Vorjahresvergleich zum Bilanzstichtag um 289.871,73 EUR verbessert. Von der Gemeinde mussten dennoch Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

Unberücksichtigt der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten i.H. v. 650.000,00 EUR und der gewährten Liquiditätshilfen von 814.940,00 EUR würde sich zum Stichtag 31.12.2017 ein tatsächlicher Finanzmittelbestand für die Gemeinde Wimmelburg von ./ 1.150.397,95 EUR<sup>1</sup> ermitteln.

### **5.4.2 Bilanzpassiva**

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen. Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Wimmelburg per 31.12.2017 sind im Folgenden dargestellt:

<b>Bilanz 2017</b>		
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
Eigenkapital	1.004.660,39 EUR	+ 238.642,92 EUR
Sonderposten	3.380.793,44 EUR	./ 72.593,32 EUR
Rückstellungen	24.000,00 EUR	+ 3.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.103.818,66 EUR	+ 304.580,60 EUR
PRAP	31.992,48 EUR	+ 8.158,62 EUR
<b>Bilanzsumme</b>	<b>6.545.264,97 EUR</b>	<b>+ 481.788,82 EUR</b>

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

<sup>1</sup> Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite sowie der als Darlehen gewährten Liquiditätshilfe

### **Sonderposten**

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 3.380.793,44 EUR ausgewiesen. Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich hauptsächlich um Sonderposten

- aus Anzahlungen in Höhe von 603.404,94 EUR aufgrund der bewilligten Förderungen für die Kita und die Domäne,
- für nicht zugeordnete Maßnahmen aus der Investitionspauschale i. H. v. 34.463,17 EUR sowie
- aus der Investitionspauschale von 5.795,58 EUR.

Bei den Abgängen i. H. v. insgesamt 558.395,21 EUR handelt es sich ausschließlich um Buchungen der Sonderposten aus Zuwendungen sowie aus Beiträgen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Regenwasseranlagen erforderlich waren.

Den Zugängen steht die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten i. H. v. insgesamt 157.855,44 EUR gegenüber.

### **Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen per 31.12.2017 betragen 24.000,00 EUR und beinhalten die Aufwandsersatzung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2013 sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017.

### **Verbindlichkeiten**

Zum Ende des Haushaltsjahres 2017 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten insgesamt 2.103.818,66 EUR. Im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr erhöhte sich der Gesamtbestand um 304.580,60 EUR.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 75.596,75 EUR auf 171.694,96 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2017 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 1.464.940,00 EUR aus. Diese resultieren aus den Kassenfestbetragskrediten von insgesamt 650.000,00 EUR sowie den gewährten Liquiditätshilfen in Höhe von insgesamt 814.940,00 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Verringerung des Liquiditätskredites um 80.000 EUR zu verzeichnen. Der von der KAB genehmigte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde 2017 nicht überschritten.

Der Anstieg der *sonstigen Verbindlichkeiten* resultiert im Wesentlichen aus dem Bestand bei den ungeklärten Zahlungseingängen. Dieser erhöhte sich um 449.086,05 EUR und beinhaltet hauptsächlich die vereinbarte Rate aus dem Verkauf des Anlagevermögens zur Niederschlagswasserbeseitigung i. H. v. 448.241,10 EUR, für die keine Zahlungsanordnung vorlag (siehe dazu bereits die Ausführungen zu Forderungen, S. 10 des Prüfberichtes).

## 5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung. Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt. Der Jahresabschluss 2017 weist Übertragungen von insgesamt 654.782,49 EUR aus, die für folgende Maßnahmen gebildet wurden:

- AiB Hochbau – Brücke Mitteldorf 238.400,00 EUR
- AiB Hochbau – Kita Wimmelburg 413.106,73 EUR
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen 3.275,76 EUR

Die Umsetzung der Maßnahme Brücke Mitteldorf war der Gemeinde aufgrund fehlender Kapazitäten im Hinblick auf Fachplaner und Fachfirmen im Haushaltsjahr 2017 nicht möglich.

Die Baugenehmigung für die energetische Sanierung der Kita wurde erst am 14.12.2017 erteilt. Die Auslösung des ersten Auftrages für das Los „Abbruch alter Schuppen“ erfolgte noch im Dezember 2017. Die eigentlichen Bauarbeiten begannen lt. Begründung zur Übertragung erst am 12.02.2018.

Zur Unterbringung der Kita während der energetischen Sanierung sind die Räumlichkeiten der Alten Schule vorgesehen. Für die noch ausstehenden Reparaturen, z. B. an der Außentür der Einrichtung, ist die Bereitstellung der Mittel aus dem Berichtsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 notwendig.

Die Anträge des zuständigen Fachdienstes lagen zur Prüfung vor.

Die Sanierung der Hauptstraße 73 wurde 2017 abgeschlossen und der Vermögensgegenstand in der Bilanzposition 032100 – Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken mit einem Bilanzwert von 36.867,11 EUR aktiviert. Von den übertragenen Ermächtigungen in Höhe von 42.870,77 EUR wurden 19.737,88 EUR angeordnet.

## 6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Wimmelburg, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

### **Bestätigungsvermerk**

**Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2017 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.**

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek  
Amtsleiterin



Schulz  
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin